

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 19. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Aluminiumfosetyl (Fosetyl-Al) 80 %
Formulierungstyp: WP Wasserdispergierbares Pulver

2. Handelsprodukte

STAR Fosetyl Schweizerische Zulassungsnummer: D-4614
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI-043099-00/061
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und
Handels GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau:			
Erdbeere	Rhizomfäule der Erdbeeren, Rote Wurzelfäule der Erdbeeren	Konzentration: 0.75 % Aufwandmenge: 7.5 kg/ha Anwendung: Giessen oder spritzen.	1, 2, 3, 4
Obstbau:			
Birne	Teilwirkung: Birnenblütenbrand	Konzentration: 0.3 % Aufwandmenge: 4.8 kg/ha Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	5
Gemüsebau:			
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge: 2 kg/ha Wartezeit: 3 Woche(n)	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration: 0.2 % Aufwandmenge: 2–4 kg/ha Wartefrist: 3 Tage	
Zierpflanzen:			
allg.	Falsche Mehltupilze der Zierpflanzen, Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.2–0.3 % Anwendung: Spritzen.	
allg.	Falsche Mehltupilze der Zierpflanzen, Krankheiten durch pathogene Bodenpilze	Konzentration: 0.5 % Anwendung: Giessen.	

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Nur vor der Blüte und nach der Ernte.
- 2 = Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m².
- 5 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

19. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch